

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände“, Stadtteil Sigmarswangen

(Auslegungsbeschluss und öffentliche Auslegung)

Der Gemeinderat der Stadt Sulz a.N. hat am 28.11.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans "Sport- und Freizeitgelände" in Sigmarswangen und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Für den Planbereich ist der nachfolgend abgebildete Planentwurf vom 28.11.2022 maßgebend. Der Planbereich umfasst das Grundstück Flst. Nr. 591 und einen Teilbereich des Grundstückes Flst. Nr. 592, beide Gemarkung Sigmarswangen.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der bereits bestehenden Bebauung sowie der zukünftigen Entwicklungen im Bereich des Sport- und Freizeitgeländes in Sigmarswangen.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung vom **09.12.2022. – 08.01.2023** (Auslegungsfrist) im Rathaus Obere Hauptstr. 2, 72172 Sulz a.N., im Zimmer 2.28 (Stadtbauamt) und barrierefrei im Bürgerbüro während der üblichen Dienststunden zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

Integrierter Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist außerdem der Umweltbericht einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, jeweils in der Fassung vom 28.11.2022, mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird:

- Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung (Außenbeleuchtung)
- Gestaltung der unbebauten Flächen als Grünflächen
- Hilfsmaßnahmen für Vögel u. Fledermäuse i.F.v. 2 künstlichen Nistkästen an Bäumen

Schutzgut Biotop

Das Planungsgebiet ist bereits durch Bebauung versiegelt und durch intensive Nutzung der Grünflächen als Sportflächen bereits vorbelastet. Das Planvorhaben wird keine erheblichen Auswirkungen auf die überregionale und kleinräumige Biotopvernetzung haben. Die Beeinträchtigung ist als gering zu bewerten.

Schutzgut Boden

Der nachhaltige Verlust der Böden durch Versiegelung und sonstige Inanspruchnahme stellte eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen dar, welcher i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln ist. Die anstehenden Böden sind in ihrer Wertigkeit insgesamt von mittlerer Bedeutung. Da der Verlust von natürlich anstehenden Böden nicht ausgleichbar ist, ist der Verlust und die Beeinträchtigung der betroffenen Böden als mittel zu werten.

Schutzgut Wasserhaushalt

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Ein oberflächiger Abfluss ist bei Starkregenereignissen und Schneeschmelze vorhanden. Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Die Beeinträchtigung ist als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Klima / Luft

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Orts- / Landschaftsbild

Eine Vorbelastung der Landschaft ist bereits durch Bauten und Versiegelungen des vorhandenen Sport- und Freizeitgeländes gegeben. Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen weisen auf eine eher geringe landschaftliche Vielfalt und Naturnähe der Landschaft hin. Die Beeinträchtigung ist als gering zu bewerten.

Schutzgut Mensch

Das Bauvorhaben verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Wohnbebauungsflächen, da das Planungsgebiet am südlichen Siedlungsrand von Sigmarswangen im bereits vorhandenen Sport- und Freizeitgelände liegt.

Schutzgut Erholung

Im Planungsgebiet sind Sport-, Freizeit- und Erholungsstrukturen bereits vorhanden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine besonderen Kulturgüter oder sonstige, landeskundlich bedeutende Sachgüter vorhanden.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Sulz a.N. (Stadtbauamt) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese öffentliche Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.sulz.de (Leben & Wohnen / Bauen & Wohnen / Bebauungspläne / Sigmarswangen) eingestellt.

Sulz a.N., 29.11.2022

gez. Gerd Hieber
Bürgermeister